

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 41 (1991)
Heft: 3

Artikel: Neue Aspekte der frühen Schweizer Geschichte
Autor: Marchal, Guy P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



700 Jahre/ans/anni/onns
Confœderatio Helvetica

NEUE ASPEKTE DER FRÜHEN SCHWEIZER GESCHICHTE

GUY P. MARCHAL

Als Bruno Meyer im Jahre 1952 an diesem Ort den damaligen «Stand der Anschauungen über die Entstehung der Eidgenossenschaft» darlegte, erfasste sein Gesichtsfeld beinahe ausschliesslich die Zeit bis 1315: Im Vordergrund standen die entscheidenden Bundesurkunden, insbesondere jene von 1291, sowie die für ihn diffizile Einordnung der Befreiungstradition in die urkundliche Geschichte¹. In den verfloßenen vier Jahrzehnten hat die Forschung beachtliche Fortschritte erzielt, zu denen auch Bruno Meyer beigetragen hat und die u.a. durch zwei schweizergeschichtliche Handbücher dokumentiert werden².

Diese Forschung hat die Perspektiven, die im wesentlichen noch Bruno Meyers Bericht von 1952 zugrunde lagen, stark erweitert. Es ist daher nicht unnütz, gerade 1991, wo die öffentliche geschichtliche Erinnerung sich auf ein einzelnes Jahresdatum konzentriert, den Erkenntnisstand der historischen Forschung in bezug auf die Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft zu vergegenwärtigen. Mit dieser Zielsetzung ist zunächst einmal einschränkend festgehalten, dass es nicht um eine Präsentation der in der Schweiz geleisteten mediävistischen Forschung an sich gehen kann, sondern diese lediglich soweit zur Sprache kommen soll, als sie den Entstehungsprozess der Eidgenossenschaft thematisiert. Ich werde dabei einige Aspekte auswählen, die den Wandel der Vorstellung von der frühen eidgenössischen Geschichte besonders deutlich hervortreten lassen. Es sind dies im wesentlichen drei Fragenkomplexe: Erstens, das

Liste der Abkürzungen:

- HRG = Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte
LHV = Luzerner Historische Veröffentlichungen
MHVS = Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz
QSG = Quellen zur Schweizer Geschichte
QW = Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft
SZG = Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
VMPIG = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Göttingen
VSWG = Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

- 1 Die Entstehung der Eidgenossenschaft. Der Stand der heutigen Anschauungen, in: *SZG* 2, 1952, S. 153–205. Die von Meyer geforderte Diplomatik des frühen eidgenössischen Urkundenwesens ist bisher nicht geleistet worden, siehe neuerdings: PASCAL LADNER, *Urkundenkritische Bemerkungen zum Bundesbrief von 1291*, in: *MHVS* 83, 1991.
- 2 *Handbuch der Schweizer Geschichte*, 2 Bde., Zürich 1972/1977; *Geschichte der Schweiz – und der Schweizer / Nouvelle Histoire de la Suisse et des Suisses / Nuova Storia della Svizzera et degli Svizzeri*, 3., Bde., Basel/Lausanne/Bellinzona 1982/1983; Studienausgabe in 1 Bd., Basel/Lausanne 1986; 3., überarbeitete und ergänzte Ausgabe in 3 Bden., Basel 1991. Das neueste Grundlagenwerk zur eidgenössischen Frühgeschichte, allerdings – im Unterschied zu den genannten Handbüchern – auf die Zentralschweiz zentriert: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft*, 2 Bde., Olten 1990. Eine lesenswerte popularisierende Darstellung bietet auch J. F. BERGIER, *Guillaume Tell*, Paris 1989; deutsch: *Wilhelm Tell, Mythos und Wirklichkeit*, München 1990 (mit Bibliographie).

Verhältnis zwischen der Eidgenossenschaft und der österreichischen Herrschaft. Zweitens, die Situation in der Eidgenossenschaft selbst. Drittens, die Bewertung der traditionellen Gründungsgeschichte, der sogenannten Befreiungstradition.

Erstens: Wenden wir uns dem Verhältnis zur österreichischen Herrschaft zu, so ist es nicht nur aus aktuellem Anlass, sondern von der Interpretation, die ihm seit dem 19. Jahrhundert zuteil geworden ist, angebracht, mit dem Bundesbrief von 1291 zu beginnen. Es ist nämlich zunächst daran zu erinnern, dass dieser erst vor 100 Jahren zur Geburtsurkunde der Schweiz emporstilisiert worden ist, dass es sich hier also nicht um eine eh feststehende objektive Tatsache, sondern um eine erst Ende des letzten Jahrhunderts möglich und im Rahmen des Jubiläums von 1891 aktuell gewordene Interpretation handelt³. Die Ansicht, dass bereits mit dem ersten nicht mehr erhaltenen Bund sowie jenen von 1291 und 1315 und mit dem Sieg am Morgarten⁴, Begebenheiten, die man mit der Befreiungstradition in Verbindung zu bringen suchte, die Eidgenossenschaft sich staatlich gebildet und gegen die österreichische Herrschaft durchgesetzt habe, ist in diesem Jahrhundert mit modern-wissenschaftlichem Anspruch vor allem von Karl Meyer als eigentliche «Lehre» vertreten und von einigen seiner Schüler bis in die jüngste Zeit verfochten worden⁵. Diese Sicht ist immer umstritten gewesen und heute im allgemeinen aufgegeben worden zugunsten der Landfriedensthese. Die jüngste Stellungnahme von Peter Blickle erkennt im Bundesbrief die Absicht, das Fehdewesen auszuschalten, es durch eine geordnete Gerichtsbarkeit zu ersetzen und die alten, reichsrechtlich verbotenen Conspirationes in dem Landfrieden der Conjuratio aufgehen zu lassen. Vorrangig sei der Landfriede gewesen, und zwar selbst im Richterartikel, eine antihabsburgische Tendenz enthalte die Urkunde nicht⁶. Unter dem Aspekt des Landfriedens werden von der Forschung auch die weiteren Bundesschlüsse gesehen und die Landfriedenspolitik selbst als Mittel der Machtprojektion gewertet. Die in dieser Hinsicht ertragreichen Forschungen von Bruno Meyer⁷ haben die allmähliche Herausbildung des eidgenössischen Bundesge-

3 GEORG KREIS, Der zweite Gründungsmythos der Eidgenossenschaft. Zur Entstehung des Nationalfeiertages von 1891, in: *MHVS* 82, 1990, S. 159–200; DERS., *1291 – der zweite Gründungsmythos. Zur Entstehung des schweizerischen Nationalfeiertages*, Basel 1991.

4 PAUL J. BRÄNDLI, *Rudolf von Radegg, Capella Heremitana (QW III/4)*, Aarau 1975. DERS., Schwyz und Schwyzer in der «Capella Heremitana» Rudolfs von Radegg, in *Variarum munera florum. Latinität als prägende Kraft mittelalterlicher Kultur*, Fs. Hans F. Haefele, Sigmaringen 1985, S. 231–241. BRUNO MEYER, Die Schlacht am Morgarten. Verlauf der Schlacht und Absichten der Parteien, in *SZG* 16, 1966, S. 129–179.

5 FRITZ WERNLI, *Die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Verfassungsgeschichte und politische Geschichte in Wechselwirkung*, Uznach 1972. ADOLF GASSER, Der älteste Dreiländerbund von 1273, in: DERS., *Ausgewählte historische Schriften 1933–1983 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 148)* Basel 1983, S. 238–255 (verfasst 1983).

6 PETER BLICKLE, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft* 1, Olten 1990, 33. Zum Einfluss aus dem Süden zuletzt: KONRAD RUSER, Die Talgemeinden des Valcamonica, des Frignano, der Leventina und des Blenio und die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in: HELMUT MAURER (Hg.), *Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich (Vorträge und Forschungen 33)*, Sigmaringen 1987, S. 117–152. Zum Bundesbrief selbst: PASCAL LADNER (wie Anm. 1).

7 JOHANN FÜCHTNER, *Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens, der Landfriedenswahrung und der Rechtsstellung der Reichsstädte (VMPIG 8)*, Göttingen 1970. BRUNO MEYER, Zürcherbund und Bernerbund, in: *SZG* 22 (1972), S. 1–35. DERSELBE, *Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert (Beihefte der SZG 15)*, Zürich 1972. KONRAD RUSER, *Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549*, 1: bis 1347; 2: bis 1380, 1979/1988. Die Landfriedensthese

flechts in den Zusammenhang von verschiedenen, ineinandergreifenden und sich überlagernden Landfriedenssystemen gestellt. Im nachmals schweizerischen Raum sei es zu einem langwierigen Ringen um die Durchsetzung des österreichischen oder eidgenössischen Landfriedens gekommen, wobei Meyer insbesondere die Funktion der Vorbehaltsklauseln und Beibriefe herausgearbeitet hat. Hier ist insofern eine wichtige faktische Relativierung erfolgt⁸, als der Beibrief Luzerns zum Glarnerbund nicht in die Zeit jenes Bundesschlusses, 1352, zu datieren ist, sondern offensichtlich erst in der Krise des Sempacherkrieges ausgestellt worden ist. Die verschiedenen Forschungen Bernhard Stettlers haben inzwischen das Ringen um die Durchsetzung des eigenen Landfriedens gegenüber dem österreichischen bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts hinein verfolgen können⁹. Hans Berger¹⁰ und besonders Alois Niederstätter¹¹ haben aufzeigen können, dass im Grunde noch Mitte des 15. Jahrhunderts der dahingehende Anspruch Österreichs nicht aufgegeben worden ist¹². Neben diesem verfassungsgeschichtlichen Aspekt, der heute als bekannt vorausgesetzt werden kann, hat sich die Forschung vermehrt der konkreten Ausgestaltung der Rechts- und Herrschaftsverhältnisse im nachmals schweizerischen Raum zugewandt. Dabei hat sich ergeben, dass die österreichischen und eidgenössischen Rechte und Ansprüche weder geographisch noch personell in jenem Ausmass territorial entflochten waren, wie es in der traditionellen Geschichtsschreibung den Anschein machen will, – ganz abgesehen davon, dass noch eine Vielzahl von kleineren Adelsherrschaften eingesprenkelt waren. Bernhard Stettler hat gezeigt, dass in personaler wie auch rechtlicher Beziehung in den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts selbst innerhalb der eidgenössischen Orte eine Scheidung zwischen österreichischer und eidgenössischer Einflussphäre noch nicht vollzogen war¹³. Noch nach dem Sempacherkrieg bestanden zahlreiche rechtliche und ökonomische Strukturen der österreichischen Herrschaft im eidgenössischen Einflussbereich weiter und

ist übrigens schon im 18. Jahrhundert erstmals formuliert worden von SALOMON HIRZEL, Das eidgenössische Recht, in: *Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft* 1770, S. 23–50. Vgl. auch HANS CONRAD PEYER, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978.

- 8 FRITZ STUCKI (Bearb.), *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Der Kanton Glarus*, 1, Aarau 1983, S. 89f. Nr. 46.
- 9 BERNHARD STETTLER, Landfriedenswahrung in schwieriger Zeit. Zürichs äussere Politik zu Beginn des 15. Jahrhunderts, in: *SZG* 38 (1988), S. 45–61. GUY P. MARCHAL, *Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzern*. Mit einer Studie von WALTRAUD HÖRSCH: Adel im Bannkreis Österreichs, Luzern 1986, S. 187–201. BERNHARD STETTLER, Der Sempacher Brief von 1393 – ein verkanntes Dokument aus der älteren Schweizer Geschichte, in: *SZG* 35, 1985, S. 1–20. DERS., Untersuchungen zur Entstehung des Sempacher Briefs, in: DERS. (Hg.), *Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum* (QSG NF Abt. 1, *Chroniken VII/6*), Basel 1986, S. 14*–83*, – DERS., Landfriedenswahrung in schwieriger Zeit – Zürichs äussere Politik zu Beginn des 15. Jahrhunderts, in: *Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum* (QSG NF Abt. 1, *Chroniken VII/7*), Basel 1988, S. 11*–119*.
- 10 HANS BERGER, *Der alte Zürichkrieg im Rahmen der europäischen Politik. Ein Beitrag zur «Aussenpolitik» Zürichs in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, Zürich 1978.
- 11 ALOIS NIEDERSTÄTTER, *Die Urkunden und Briefe aus den Archiven des Kantons Zürich (vornehmlich aus dem Staatsarchiv Zürich)*, in: HEINRICH KOLLER (Hg.), *Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet*, Heft 6, Wien, Köln, Graz 1989, bes. S. 13–15.
- 12 Vgl. hierzu auch HANS-GEORG HOFACKER, Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 47, 1988, S. 71–148, bes. S. 82.
- 13 BERNHARD STETTLER, Habsburg und die Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: *SZG* 23, 1973, S. 750–764.

sind noch über Jahrzehnte erhalten geblieben. Auch lehensrechtliche Beziehungen zu Bürgern und Landleuten eidgenössischer Orte bestanden bis ins 15. Jahrhundert hinein weiter, waren also die personellen Beziehungen nicht territorial entflochten¹⁴. Die endgültige territoriale Aussonderung hat sich erst im Laufe des 15. Jahrhunderts allmählich eingestellt¹⁵. Mit dieser Feststellung verbindet sich natürlich eine neue Betrachtungsweise dessen, was Herrschaft eigentlich sei.

Im Zuge der allgemeinen Forschungsentwicklung, die sich in einem weiter gefassten verfassungsgeschichtlichen Bereich vermehrt einer strukturgeschichtlichen Betrachtungsweise zuwandte, stellte sich die Frage, wie Herrschaft im Raume nicht nur beansprucht, sondern auch verwirklicht worden sei, oder anders gesagt, wie und mit welchen Mitteln sich der Territorialisierungsprozess konkret vollzogen habe. Dabei haben sich in der neueren Verfassungsgeschichte vor allem zwei Konzepte als erkenntnisfördernd für die noch stark personalisierte Herrschaftsform des Mittelalters erwiesen, nämlich jene von der «Herrschaftsnähe» und «Herrschaftsverdichtung»¹⁶, wobei der herrschaftlichen Praxis im Alltag immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Unter dieser Fragestellung lassen sich Forschungen über die Verwaltungsorganisation, das Lehenswesen und das Pfandschaftswesen einreihen. Für die auf beamteten Trägern beruhende Verwaltungsorganisation lässt sich sagen, dass sie Herrschaftsnähe wie -verdichtung trotz erheblicher Anstrengungen, wie sie im einzigartigen und als Quelle noch kaum ausgeschöpften Habsburger Urbar von 1304 bis 1307 erkennbar werden, wenn überhaupt, dann offensichtlich nur mangelhaft realisierte. Sobald man die frühere statische Betrachtungsweise¹⁷, welche die Verhältnisse wie einen modernen

14 MARCHAL, *Sempach*, S. 57f., S. 231–256 et passim. Ein gutes Beispiel für die Bearbeitung der herrschaftlichen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse in diesem Übergangsbereich bietet AUGUST BICKEL, *Willisau. Geschichte von Stadt und Umland bis 1500* (LHV 15 1/2), Luzern, Stuttgart 1982. Ferner für die Problematik in der Frühzeit methodisch beispielhaft und auch auf andere Gebiete übertragbar: ERWIN EUGSTER, *Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz. Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landesherrlicher Verdrängungspolitik*, Zürich 1991.

15 HEINRICH KOLLER, Die Schlacht bei Sempach im Bewusstsein Österreichs, in: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 4, 1986, S. 48–60; DIETER SPECK, Die oberrheinische Ritterschaft und das Haus Habsburg vom 14.–16. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Geschichte am Oberrhein* 137, 1989; noch 1467 ist der «Revanche-Gedanke» wegen Sempach lebendig, S. 208; in der Ständematrikel von 1468 sind «die österreichischen Gebiete, die noch bis 1460 von den Eidgenossen erworben werden», einbezogen, S. 216. Ein eindrückliches Zeugnis zum «aargauischen» Selbstverständnis um die Mitte des 15. Jh.s bei BERNHARD STETTNER, In minem sinne es ubel hilt, daz jeman die von Ergow schilt. Eine Reimrede als Zeugnis für die Stimmung im Aargau während der ersten Hälfte des 15. Jh.s, in: DERS., *Aegidius Tschudi, Chronocon Helveticum* (QSG NF 1. Abt *Chroniken* VII/8), Basel 1991, S. 363–387, und in: *Argovia* 102, 1990, S. 1–25.

16 Dieses Modell, das vor allem von Peter Moraw für das Reich entwickelt worden ist, lässt sich mutatis mutandis auf jede Herrschaft übertragen. PETER MORAW, Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte im späten Mittelalter. Bericht über ausgewählte Neuerscheinungen der Jahre 1969 bis 1974, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 4, 1977, S. 63–101; DERS., Wesenszüge der «Regierung» und «Verwaltung» des deutschen Königs im Reich (ca. 1350–1450), in: *Histoire comparée de l'administration, IV–XVIII s. (Beihefte der Francia* 9), Zürich/München 1980, S. 149–167; DERS., Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350–1500), in: K. G. A. JESSERICH, H. POHL, G.-C. VON UNRUH, *Deutsche Verwaltungsgeschichte* 1, Stuttgart 1983, S. 21–65, bes. 24f.; DERS., *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Deutschland im späten Mittelalter 1250 bis 1490* (Propyläen Geschichte Deutschlands 2), Berlin 1985; DERS., Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums im späten Mittelalter, in: WERNER PARAVICINI, *Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters*, Sigmaringen 1990, S. 51–70.

17 WERNER MEYER, *Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiet der Ostschweiz 1264–1460*, Diss. Zürich 1933.

Beamtenapparat beschrieb, aufgab zu Gunsten einer historischen, die der Eigendynamik der unteren Verwaltungsebene nachspürt, zeigt es sich, dass diese Amtsträger, wo sie aufgrund ihrer Fähigkeiten Eigeninitiative entwickeln konnten, leicht der herrschaftlichen Kontrolle entglitten. So hat Fritz Glauser für den Luzerner Bund von 1332 überzeugend nachweisen können¹⁸, dass dieser aus einem Kampf der österreichischen Landsstadt nicht nur für ihre alten Rechte, sondern auch für jene ihrer Herrschaft, gegen den seine Kompetenzen überschreitenden Rothenburger Vogt hervorgegangen ist. Und an der gleichen Vogtei konnte festgestellt werden, dass je nach der rechtlichen Grundlage der Amtsausübung – Beamtung oder Verpfändung – Herrschaftsnähe und -verdichtung anders verwirklicht wurde¹⁹. In der Tat ist die durch das Habsburger Urbar angelegte Ämterstruktur nur auf der obersten Stufe in eine reell funktionierende Verwaltung übergeführt worden. Wirksamer wurden Strukturen aus anderen Rechtskreisen, die sich meist nicht mit der Systematik des Habsburger Urbars deckten. Das Lehenswesen allerdings, an das man hier zuerst zu denken geneigt wäre, kommt seit dem 13. Jahrhundert²⁰ weniger in Frage. Auch wenn besonders unter Rudolf IV. Ansätze erkennbar werden, das Lehenswesen in den Aufbau der Landesherrschaft einzubeziehen, so hat dieses weitgehend an Bedeutung verloren. Der Lehenshof von 1361 erwies sich als ständisch ausserordentlich heterogen, und die Atomisierung des Lehensbesitzes war unübersehbar²¹. Im übrigen stellte das Lehenswesen durch seine erbrechtliche Fixierung bei gleichzeitiger Lockerung der Treueverpflichtung eher eine Entfremdung des Besitzes dar. Hingegen ist von der neueren Forschung zum Territorialstaat des 14. Jahrhunderts als Möglichkeit der Herrschaftsausübung auf die Bedeutung der herzoglichen Pfandschaftspolitik hingewiesen worden²². Unter Pfandschaftspolitik versteht man die Tatsache, dass von den Landesfürsten in erheblichem Masse Herrschaftsrechte und ganze Herrschaften zu Pfand ausgegeben wurden. Es erwies sich, dass die österreichische Herrschaft diese im Vergleich zu andern Landesfürsten durch eine in ihrer Form einzigartige Registrierungstätigkeit äusserst kontrolliert betrieb. Die Pfandschaften wurden beinahe ausschliesslich an eine ständisch homogene, dem Herzog verpflichtete Führungsschicht ausgegeben und blieben durch verschie-

18 FRITZ GLAUSER, Luzern und die Herrschaft Österreich 1326–1336. Ein Beitrag zur Entstehung des Luzerner Bundes von 1332, in: *Luzern und die Eidgenossenschaft*, Luzern 1982, S. 9–135.

19 MARCHAL, *Sempach*. S. 23–28, S. 92–98.

20 Dieser frühe Ansatz für die Entwertung des Lehenswesens nach ROGER SABLONIER, *Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des österreichischen Adels um 1300* (VMPIG 66) Göttingen 1979.

21 MARCHAL, *Sempach*. S. 29–59. Zu gleichlaufenden Ergebnissen kommen anhand des Würzburger Lehenshofes: HANS-PETER BAUM, ROLF SPRANDEL, Statistische Forschungen an spätmittelalterlichen Lehensbüchern von Würzburg, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 17, 1990, S. 85–91. Für das vorderösterreichische Lehenswesen zeigt neuerdings DIETER SPECK, (wie Anm. 15), S. 203–223, bes. 209f., dass es im Elsass Breisgau und Sundgau im 15. Jahrhundert im Hinblick auf die Landstände eine «stärkere Bedeutung» bekam. Zu den diesbezüglichen Forschungsdesideraten vgl. GUY P. MARCHAL, Die schweizerische Geschichtsforschung und die österreichische Herrschaft. Ergebnisse und Fragen, in: PETER RÜCK (Hg.), *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters*, Marburg 1991, S. 15–36.

22 HANS PATZE (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert* (Vorträge und Forschungen 13, 14), Sigmaringen 1970/71; I. MIECK (Hg.), *Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert*, Berlin 1984 (bes. die Beiträge von REINHARD HEYDENREUTER und WOLFGANG RIBBE). MARCHAL, *Sempach*, S. 59–98, S. 231–256 et passim. HEIDI SCHULER-ALDER, *Reichsprivilegien und Reichsdienste der eidgenössischen Orte unter König Siegmund, 1410–1437* (Geist und Werk der Zeiten 69), Bern 1985. Vgl. ferner MARCHAL (wie Anm. 21); FRANZ QUARTHAL, Residenz, Verwaltung und Territorialbildung in den westlichen Herrschaftsgebieten der Habsburger während des Spätmittelalters, in: *ebda.*, S. 61–85.

dene Rechtsklauseln in den Pfandbriefen wie durch regionale Verträge institutionell in die bestehende Verwaltungsorganisation eingebunden. Die Verpfändung von Herrschaftsrechten bedeutete strukturell also nicht eine Auflösung der Landesherrschaft, sondern lediglich deren Mediatisierung auf Zeit, da die Pfandschaft jederzeit ausgelöst werden konnte. In der durch die Kommerzialisierung erreichten Mobilität von Herrschaftsrechten lag für die Herrschaft der grosse Unterschied zum erblich gewordenen Lehensrecht. Der kommerzielle Charakter der Pfandschaftspolitik führte zugleich dazu, dass die Pfandherren ihre Rechte möglichst intensiv wahrnahmen, was sich lokal als Herrschaftsnähe und Herrschaftsverdichtung auswirkte, wenn auch in mediatisierter Form. Die Entwicklung der österreichischen Herrschaft in unserm Raum lässt sich daher mit der bisher aus den Verpfändungen herausgelesenen vermeintlich hoffnungslosen Verschuldung und dem damit bereits im 14. Jahrhundert eingeleiteten Ausscheiden Habsburgs kaum richtig erfassen, schon deshalb nicht, weil sonst überall Territorialstaaten aus eben dieser Pfandschaftspolitik entstanden sind. Der Verlauf dürfte vielmehr so zu sehen sein: Während die Landesherrschaft wie überall zur Verfolgung ihrer territorialen Ziele an einer Mobilität der Herrschaftsrechte interessiert war, strebten die Pfandnehmer durch gewisse pfandrechtliche Massnahmen systematisch auf deren Immobilisierung hin. Je nach Machtverhältnissen, je nach der Beharrlichkeit und Konsequenz mit der die gegenläufigen Interessen verfochten wurden, kam es schliesslich zur Fixierung der Lage im einen oder andern Sinn. In der Eidgenossenschaft setzten sich die einzelnen Orte gegenüber einer sehr weiträumig agierenden österreichischen Herrschaft durch, die hierin mehr dem pfandschaftspolitisch erfolglosen Reich²³ als einem Territorialstaat entsprach. Neben der Landfriedenspolitik, in der es zur Herausbildung des Bundesgeflechtes gekommen ist, scheint genau hier in der Pfandschaftspolitik, die insbesondere nach 1389 und nach 1415 zum Tragen kam²⁴, der nervus rerum zu liegen, der die Territorialisierung der eidgenössischen Orte rechtlich ermöglichte und vorantrieb.

Insgesamt erweist sich der Territorialisierungsprozess, verstanden als Entflechtung der Herrschaftsrechte und Rechtsansprüche, als kontinuierlicher und komplexer Vorgang, der über Jahrhunderte dauerte, wenn auch zu Zeiten gewisse Beschleunigungsprozesse nicht zu verkennen sind, wie in den 1380er Jahren, und vor allem – und für Österreich einschneidender – um 1415. Um 1300 ist in bezug auf die Ausscheidung zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft noch nichts geschehen, auch wenn die neuen Erkenntnisse Heinrich Kollers²⁵ in die Betrachtung einbezogen werden, der dargelegt hat, dass in Österreich selbst Klostervogteien im habsburgischen Selbstverständnis ein wesentliches Element der Herrschaftsdarstellung bildeten, dass es sich also, auf die Klostervogtei Einsiedeln übertragen, aus österreichischer Sicht bei Morgarten wahrscheinlich um mehr als bloss um eine lokale Strafaktion gehandelt haben könnte. Wenn die These Kollers zutrifft, könnte Morgarten österreichischerseits durchaus in einen gedanklichen Zusammenhang mit den im Habsburger Urbar belegten Bemühungen um eine grossräumige, also keineswegs auf die Innerschweiz konzentrierte, Intensivierung der Herrschaft im süddeutschen Raum gestanden haben. Auch

23 ERNST SCHUBERT, *König und Reich* (VMPIG 63), Göttingen 1979, und der hier angesprochenen Problematik für die Frühzeit und im Hinblick auf die Städte im schweizerischen Raum: THOMAS MARTIN, *Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg* (VMPIG 44), Göttingen 1976.

24 MARCHAL, *Sempach*. S. 59–98, S. 231–256 et passim. HEIDI SCHULER-ALDER, *Reichsprivilegien*.

25 HEINRICH KOLLER, Die politische Grundhaltung der Habsburger und der Südwesten des Reiches, in: PETER RÜCK (Hg.), *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn* (wie Anm. 21), S. 37–59.

in Luzern ist – wie Fritz Glauser neuerdings einsichtig macht²⁶ – der rechtlich 1291 getätigte Kauf erst um diese Zeit durch herrschaftliche Realisierungsbestrebungen zu einer erfahrbaren Wirklichkeit geworden. Ohne Zweifel hat schliesslich seit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts auch das kriegerische Durchsetzungsvermögen der Eidgenossen zur ganzen Entwicklung beigetragen. Hier haben die Forschungen Schaufelbergers und seiner Schule zu einer quellennahen Relativierung der traditionellen idealisierenden Sicht der eidgenössischen Kriegsführung geführt²⁷, wenn auch gewisse historisch-volkskundliche Aussagen dieser Richtung von der historischen Forschung nicht mehr geteilt werden. In jüngerer Zeit zeichnete sich in Reaktion auf die neueren strukturell orientierten Annäherungen die Tendenz zu einer unverhältnismässigen Betonung des kriegsgeschichtlichen Aspektes ab, die Gefahr läuft, die Probleme der mühevollen Umsetzung der Kriegserfolge in langfristige politische Resultate in ihrer geschichtlichen Bedeutung zu verkennen.

Zweitens: Was die innere Ausbildung der Eidgenossenschaft anbetrifft, hat sich auch die Vorstellung einer frühen staatlichen Verfestigung oder gar einer «eidgenössischen Staatsbildung» aufgelöst. Die Eidgenossenschaft bildet tatsächlich kein einheitliches Rechtsgebilde, das mit dem modernen Staat deckungsgleich wäre. Sie erscheint vielmehr als ein loses Geflecht aus vertraglichen Verbindungen, das nicht einmal alle mit allen und zu gleichem Recht verband. Für den Alten Zürichkrieg ist von Hans Berger²⁸ einsichtig gemacht worden – und die Forschungen von Alois Niederstätter bestätigen dies implizit²⁹ –, dass es hier keinesfalls um einen innerstaatlichen «Bürgerkrieg» ging, sondern um den Konflikt eigenständiger Gemeinwesen, die ihre eigene Politik betreiben – wie hier besonders markant Zürich aus seiner politischen Tradition einer Reichsstadt zwischen Eidgenossenschaft und Österreich heraus. Auch die andern Orte haben durchaus eigenmächtig ihre gegensätzlichen Interessen vertreten, auch dort wo sie vordergründig gemeinsam vorgingen, wie bei der sog. Eroberung des Aargaus 1415³⁰. Das führte immer wieder zu Konflikten, unter denen der Alte Zürichkrieg und

26 FRITZ GLAUSER, Luzern 1291. Ein Herrschaftswechsel und seine Vorgeschichte seit dem 11. Jahrhundert, in: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 9, 1991, S. 1–40.

27 WALTER SCHAUFELBERGER, *Der Alte Schweizer und sein Krieg. Studien zur Kriegsführung vornehmlich im 15. Jahrhundert*, Zürich 1952, 1966²; DERS., Zu einer Charaktereologie des altschweizerischen Kriegerturns, in: *SAV* 56, 1960, S. 48–87; DERS., Krieg und Kriegerturn im eidgenössischen Spätmittelalter, in: *500 Jahre Stanserverkommen. Beiträge zu einem Zeitbild*, Stans 1981, S. 37–58; DERS., *Kriegsführung und Kriegerturn zur Sempacher Zeit (1385–1389). Eine kleine Gedenkschrift zu einem grossen Ereignis (Schriftenreihe der GMS Heft 4)*, Zürich 1986; DERS., «Mortales et bestiales homines sine domino». Der alpine Beitrag zum Kriegswesen in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: *La guerre et la montagne*, Hauterive 1988, S. 105–132.

28 HANS BERGER, *Der Alte Zürichkrieg* (wie Anm. 10).

29 ALOIS NIEDERSTÄTTER, *Urkunden* (wie Anm. 11). DERS., Die ersten Regierungsjahre Kaiser Friedrichs III. und der Südwesten des Reichs, in: PETER RÜCK (Hg.), *Die Eidgenossenschaft und ihre Nachbarn* (wie Anm. 21), S. 111–129.

30 JEAN JACQUES SIEGRIST, Die Eroberung der gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» im Aargau durch die Eidgenossen 1415, in: *Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 45, 1968, S. 246–267; DERS., Die Entstehung der gemeineidgenössischen Vogtei Freie Ämter. Neue Aspekte der Schweizer Geschichte des 15. Jahrhunderts, in: *Unsere Heimat. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt* 51 (1979), S. 5–56; DERS., *Die Rechtsquellen des Kantons Aargau T. 2: Rechte der Landschaft 8: Die Freien Ämter, I. Die Landvogteiverwaltung bis 1712*, Aarau 1976. Ferner HEIDI SCHULER-ALDER, *Reichsprivilegien* (wie Anm. 22). Hierzu zuletzt: BERNHARD STETTLER, Tschudis Darstellung des Konflikts zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich von Österreich sowie der Eroberung des Aargaus, in: DERS., *Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum (QSG NF 1. Abt. Chroniken VII/8)*, Basel 1991, 23*–40*.

jener Zwiespalt, der nur noch in extremis 1481 durch das Stanser Verkommnis überbrückt werden konnte³¹, lediglich die herausragendsten Ereignisse darstellten. Der Geheimbericht Ludwig Rads über «Wesen und Macht der Aydgenossen» von 1467, der in zahlreichen Punkten die «merklich grosse unainigkeit und zwietracht under in selbs» herausstreicht³², ist für die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts ebenso zutreffend, wie das in einem um 1533 verfassten Pamphlet evozierte Bild von den an ihren Schwänzen zusammengebundenen und sich gegenseitig umherzerrenden Ratten³³.

Gingen diese Erörterungen noch von der Vorstellung der einzelnen Orte als integralen politischen Gemeinwesen aus, so hat sich in der neueren Forschung auch eine differenzierte Innensicht ergeben. Was die Innerschweiz anbetrifft, so hat aus sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive das Bild seine Einheitlichkeit verloren. Gesellschaftlich gab es auch hier wie überall einen alteingesessenen Hochadel, der, der allgemeinen Entwicklung folgend, bis um 1300 ausscheidet, wobei einzelne Geschlechter, wie besonders die Attinghausen in Uri, sich dem Wandel der sozial differenzierenden Faktoren anzupassen vermögen. Dieser besteht darin, dass die Herrschaftsrechte ihre altherkömmliche Bedeutung verlieren zu Gunsten wirtschaftlicher Kraft und daraus resultierendem Sozialprestige innerhalb der Talgemeinschaft. Bis Ende des 14. Jahrhunderts besteht auch ein Ritteradel, der, sozial und prestigemässig sehr heterogen, sich in der Innerschweiz in ausgesprochen bescheidenen Verhältnissen bewegt und von Bauern und Bürgern nur unscharf abgetrennt ist³⁴. Dagegen steigt im 14. Jahrhundert eine bäuerliche Oberschicht empor, die ihr Prestige aus ihren wirtschaftlichen Aktivitäten bezieht³⁵. Die bäuerliche Bevölkerung weist wirtschaftlich und sozial grosse Unterschiede auf, bedingt durch die in einer Armutsgesellschaft gegebene hohe soziale und geographische Mobilität. Erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kommt es zu einer gewissen gütermässigen und sozialen Verfestigung der Verhältnisse. Bezüglich der sozialen Organisationsformen werden die Vorstellungen eines spezifisch alpinen, archaischen Sippschaftsdenkens³⁶ neuerdings aus sozialge-

31 500 Jahre Stanser Verkommnis. Beiträge zu einem Zeitbild, Stans 1981; ERNST WALDER, Zur Entstehungsgeschichte des Stanser Verkommnisses und des Bundes der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn von 1481, in: SZG 32, 1982, S. 263–292; DERS., Zu den Bestimmungen des Stanser Verkommnisses von 1481 über verbotene Versammlungen und Zusammenschlüsse in der Eidgenossenschaft, in: BERNARD NICOLAI und GWER REICHEN (Hg.), Gesellschaft und Gesellschaften (Festschrift Ulrich im Hof), Bern 1982, S. 80–94; DERS., Das torrechte Leben von 1477 in der bernischen Politik 1477 bis 1481, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 45, 1983, S. 73–134; DERS., Bruder Klaus als politischer Ratgeber und die Tagsatzungsverhandlungen in Stans 1481, in: Freiburger Geschichtsblätter 65, 1987/88, S. 83–119.

32 British Library, Add. MS. 25437, fol. 142 r/v.

33 THEODOR LORENTZEN, Zwei Flugschriften aus der Zeit Maximilians I., in: Neues Heidelberger Jahrbuch 17, 1913, S. 167–209.

34 PETER HUBLER, Adel und führende Familien Uris im 13.–14. Jahrhundert, genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte, Bern 1973; BERNHARD STETTTLER, Die Herren von Hunwil im Land Obwalden, in: Geschichtsfreund 126/127, 1973/74, S. 5–31; ROGER SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert, Sozialstruktur und Wirtschaft, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft 2, Olten 1990, S. 16–32. HANS STADLER-PLANZER, Das Haus Rapperswil und die Beziehungen zwischen Uri und Schwyz im 13./14. Jahrhundert. Der Adel als Klammer der jungen Eidgenossenschaft, in: Vom Alten Land zum Bezirk Schwyz, MHVS 83, 1991.

35 STETTTLER, Hunwil; SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 32–39; DANIEL ROGGER, Obwaldner Landwirtschaft im Spätmittelalter (Obwaldner Geschichtsblätter 18), Sarnen 1989, S. 81–144.

36 HANS GEORG WACKERNAGEL, Altes Volkstum in der Schweiz, Basel 1956, S. 17, 41, 49, 162; vgl. ferner das im Konzept überholte Kapitel die «Hirtenkultur» in meinem Beitrag in Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, Basel 1982 (und weitere Ausgaben), S. 157.

schichtlicher Perspektive abgelehnt, wenn auch Sippschaftsverbände als durchaus wichtige Sozialstruktur nicht zu übersehen sind. Desgleichen lassen sich Gesellschaften junger Männer durchaus als soziale Organisationsform erkennen³⁷. Es sind allerdings nicht die nur gewalttätigen Harste, die im Zentrum der von der historischen Volkskunde aufgestellten These stehen, welche die Vorstellungen von germanischen Jungmännerbünden gleichsam auf die Schweizer Verhältnisse übertragen hat und die methodisch auf der zweifelhaften Kontinuitätstheorie Otto Höflers aufbaut³⁸. Ebenso wenig wird heute die im gleichen Bereich wurzelnde These von der Wehrfähigkeit als innerschweizerischer Eigentümlichkeit aufrecht erhalten³⁹. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die vor nicht allzulanger Zeit in der Schweiz noch heftig umstrittene Frage nach dem Ursprung der Freiheit – Gemeinfreiheit, Königs- oder Rodungsfreiheit – dem allgemeinen Forschungsstand entsprechend an Virulenz verloren hat. Die Genese der mittelalterlichen «Freiheit» wird heute als «Produkt der Akkulturation der germanischen Völker an die spätrömische Gesellschafts- und Staatsorganisation» gesehen, als «ein begriffliches Element frühmittelalterlicher oder spätantiker Staatlichkeit»⁴⁰. Ebenso lässt man bei der Frage nach der Gemeindebildung heute die alte Diskussion um die Markgenossenschaft auf sich beruhen und hebt als eigentliches Agens die Probleme der wirtschaftlichen Nutzung hervor⁴¹. Man geht dabei von gemeindlichen Allmend- und Alpgenossenschaften aus, eher noch als von den alten herrschaftlich bestimmten Hof- und Kirchengenossenschaften, von welchen vor allem letzterer gemeindebildende Wirkung zugemessen wird. Schliesslich vermitteln die durch die Mittelalterarchäologie insbesondere bei alpinen Grabungen gewonnenen punktuellen Aufschlüsse einige Eindrücke von der materiellen Kultur der Bevölkerung⁴², die jedoch ohne diskutable Verallgemeinerungen und Vereinfachungen noch nicht in eine Gesamtschau zu bringen sind⁴³.

37 SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 72–75 (betr. Familie, Sippe), S. 75–83 (betr. Gesellschaft).

38 HANS GEORG WACKERNAGEL, in: *Altes Volkstum in der Schweiz*, 22, S. 298f.; zu Otto Höflers Theorie s. Anm. 58.

39 PETER BLICKLE, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft* 1, Olten 1990, S. 54–63.

40 Zu den älteren Auseinandersetzungen: *Geschichte der Schweiz – und der Schweizer*. Studienausgabe, Basel 1986, S. 158–160; HANS K. SCHULZE, Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Zur Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien, in *HZ* 219, 1974, S. 529–550; CLAUDIUS DIETER SCHOTT (Hg.), *Beiträge zum frühalemannischen Recht (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br. 42)*, Bühl, Baden 1978 (bes. Beiträge von G. KÖBLER und C. SCHOTT); CLAUDIUS DIETER SCHOTT, Freiheit und Libertas. Zur Genesis eines Begriffs, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 104, Germ. Abt., 1987, S. 84–109.

41 Zur Markgenossenschaft zuletzt FRITZ WERNLI, Markgenossenschaft, in: *Handbuch d. deutschen Rechtsgeschichte* 3, Berlin 1984, S. 302–316 (mit Lit.); die neuere Sicht bei SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, 83–118, und BLICKLE, Friede und Verfassung, S. 70–76.

42 Hier vor allem die bahnbrechenden Grabungen von Werner Meyer. Zusammenfassungen seiner Resultate: WERNER MEYER u. a., *Die bösen Türnli (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 11)*, Olten 1984; DERS., Zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Beiträge der Mittelalter-Archäologie, in: *Studia Polono-Helvetica (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 157)*, Basel / Frankfurt a.M. 1989, S. 13–28; DERS., Siedlung und Alltag. Die mittelalterliche Innerschweiz aus der Sicht des Archäologen, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft* 2, Olten 1991, S. 237–305; DERS., Archäologische Beiträge zur Geschichte der landwirtschaftlichen Technologien in den Alpen des Mittelalters, in: JEAN-FRANÇOIS BERGIER (Hg.), *La découverte des alpes. Die Entdeckung der Alpen (Itinera)*, Basel 1991.

43 WERNER MEYER, *Hirsebrei und Hellebarde. Auf den Spuren des mittelalterlichen Lebens in der Schweiz*, Olten 1985. Vgl. auch die vor allem auf Bildquellen beruhenden Arbeiten: DIETRICH

Verschiedentlich ist bereits der grundlegende Wandel der sozial differenzierenden Faktoren von den Herrschaftsrechten zur wirtschaftlichen Potenz angesprochen worden. Von wirtschaftsgeschichtlicher Seite her ist hier die Umstellung von der Subsistenzwirtschaft auf Grossviehhaltung verbunden mit Viehhandel als das hauptsächliche Agens herausgestellt worden. Der gegenüber den Vorstellungen von einer uralten Hirtenkultur provokative Spätansatz von Peyer, der die Umstellung frühestens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ansetzt⁴⁴, und von Morard, der sie – Verhältnisse in der Greyerzerlandschaft verallgemeinernd – erst gar im 16. Jahrhundert sehen wollte⁴⁵, haben die Forschungen von Glauser, Rogger und Sablonier eine differenzierte, wenn auch nicht in allem übereinstimmende Sicht gebracht⁴⁶. Schon im 13. Jahrhundert ist eine gegenüber dem Mittelland erweiterte Viehhaltung in einer agrarpastoralen Wirtschaft zu erkennen. Ob die Grossviehhaltung schon um die Jahrtausendwende dominant war und im 11./12. Jahrhundert durch eine Agrarisierung etwas zurückgedrängt wurde, darüber gehen die Meinungen auseinander. Die eigentliche Umstellung erfolgte kleinräumlich und chronologisch sehr differenziert, wobei im 13. Jahrhundert eine Tendenz zur Reduzierung der Ackerflächen zu Gunsten der Viehhaltung und im 14. Jahrhundert Ansätze zur Kommerzialisierung der Grossviehproduktion erkennbar werden. Der entscheidende Schritt erfolgt seit Ende des 14. Jahrhunderts, zur Hauptsache im 15. Jahrhundert. Die Divergenzen in der Datierung hängen mit der unterschiedlichen Gewichtung der erkennbaren Phänomene zusammen, und sicher ist, dass die Entwicklung regional unterschiedlich verlief und ohnehin quellenmässig nur punktuell zu verfolgen ist. Eine Frage der Gewichtung dürfte auch jene nach der Komplementarität zwischen alpiner Viehwirtschaft und städtischer Marktnachfrage sein, die für die Entwicklung der eidgenössischen Beziehungen nicht unerheblich sein könnten. Es bestand – besonders vor 1300 – durchaus ein relevanter Wirtschaftsaustausch mit dem Mittelland, wobei vor allem die grossen Klöster eine wichtige Rolle spielten: die wiederholt – etwa zu Beginn des 14. Jahrhunderts – verhängte Wirtschaftsblockade konnte so den führenden Kreisen als erhebliche Beeinträchtigung erscheinen. Diesem wird die seit dem 14. Jahrhundert beachtliche Ausfuhr nach Süden, in die Lombardei, entgegengestellt⁴⁷, was die wirtschaftliche Komplementarität eidgenössischer Länder und Städte, die um 1500 ohne Zweifel bestand, für diese Zeit relativieren könnte. Doch dürfen diese für Obwalden und Uri mit ihren Zugängen nach Süden gewonnenen Erkenntnisse nicht verallgemeinert werden. Ein wichtiger lokaler Faktor der wirtschaftlichen Stärke muss zusätzlich im Nordsüdtransit gesehen werden, auch wenn man das Ausmass des Gotthardverkehrs im Vergleich zu den übrigen Alpentransversalen relativieren muss⁴⁸. Einen Eindruck

SCHWARZ, Innerschweizer Alltag im 15. Jahrhundert, in: *500 Jahre Stanser Verkommnis. Beiträge zu einem Zeitbild*, Stans 1981, S. 71–100; CARL PFAFF, Umwelt und Lebensform, in: *Die Schweizer Bilderchronik des Luzernalers Diebold Schilling 1513*. Sonderausgabe Kommentarband, Luzern 1981, S. 603–678.

44 HANS CONRAD PEYER, Die Schweizer Wirtschaft im Umbruch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: *500 Jahre Stanser Verkommnis. Beiträge zu einem Zeitbild*, Stans 1981, S. 59–70.

45 NICOLAS MORARD, in: *Geschichte der Schweiz – und der Schweizer*, Basel 1986, S. 220f.

46 FRITZ GLAUSER, Von alpiner Landwirtschaft beidseits des Gotthards 1000–1350, in: *Geschichtsfreund* 141, 1988, S. 5–173; ROGGER, *Obwaldner Landwirtschaft* (wie Anm. 35); SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 133–166; zu den mit dieser Frage verbundenen Alpgrenzstreitigkeiten: PAUL J. BRÄNDLI, Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum, in: *MHVS* 78, 1986, S. 19–188.

47 ROGGER, *Obwaldner Landwirtschaft*; SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 198–204.

48 FRITZ GLAUSER, Der internationale Gotthardtransit im Lichte des Luzerner Zentnerzolls von 1493–1505, in: *SZG* 18, 1968, S. 177–245; HUBERT HASSINGER, Überblick zur Verkehrsge-

von der vorhandenen wirtschaftlichen Kraft mag der Hinweis geben, dass in Uri für den Aufkauf der verschiedenen klösterlichen Grundherrschaften innert dreier Jahre, 1359–62, die erstaunliche Summe von über 10535 Gulden aufgebracht werden konnte⁴⁹.

Auch die Verhältnisse in den Städten und in den Beziehungen zwischen Stadt und Land werden heute differenzierter gesehen. Von den diesbezüglichen Forschungen können hier nur jene erwähnt werden, die unmittelbar im Zusammenhang mit der schweizergeschichtlichen Fragestellung stehen. Glauser hat für die Stadt Luzern⁵⁰ die klassische Ansicht von einer österreichisch gesinnten Oberschicht und einer volksnahen «plebejischen» eidgenössischen Partei überzeugend revidiert, indem er nachwies, dass es sich um eine Auseinandersetzung innerhalb der Ratskreise handelte, wobei es zunächst um Entwicklungen innerhalb der österreichisch-herrschaftlichen Strukturen ging, nicht um einen grundsätzlichen politischen Dualismus Österreich–Eidgenossenschaft. Für die Stadt Zürich zur Zeit des Sempacherkrieges hat Bernhard Stettler gezeigt⁵¹, dass die Grenzen zwischen österreichisch und eidgenössisch Gesinnten nicht zwischen Arm und Reich verlief, dass es vielmehr wirtschaftliche Kräfte und Interessen waren, die besonders im Umfeld der Krämerzunft die eidgenössische Sache beförderten. Bezüglich des Stadt-Land-Verhältnisses ist für Luzern, eine seit je der umliegenden Landschaft offenen Stadt, einleuchtend gemacht worden, dass die Landbevölkerung nicht von der österreichischen Herrschaft «befreit» worden ist, sondern dass, von der quantitativen Zunahme der Stadt-Land-Beziehungen abgesehen, das Verhältnis lediglich eine neue Qualität erhalten hat: Aus ländlichen Ausburgern wurden Untertanen⁵². Je nach Organisationsgrad der Landschaft konnte die Landbevölkerung – wie Bierbrauer für das Berner Oberland gezeigt hat⁵³ – eine gewisse Eigenständigkeit

schichte der Alpenpässe in vorindustrieller Zeit, in *VSWG* 66, 1979, S. 441–465; JEAN-FRANÇOIS BERGIER, *Le trafic à travers les Alpes et les liaisons transalpines du haut Moyen-Age au XVII^e s.*, in *Le Alpi e l'Europa*, t.3, *Economia e transiti*, Bari 1975; DERS. (Hg.), *Histoire des Alpes, Perspectives nouvelles. Geschichte der Alpen in neuer Sicht*, in *SZG* 29, 1979, Premier thème: Routes, trafics, communications à travers et dans les Alpes, S. 11–124, hier insbesondere die Beiträge von FRITZ GLAUSER, *Der Gotthardtransit von 1500–1660. Seine Stellung im Alpen transit*, S. 16–52; PIO CARONI, *Zur Bedeutung des Warentransportes für die Bevölkerung der Passgebiete*, S. 84–120. *Beiträge zur alpinen Passgeschichte. Akten der 4. Internationalen Tagung zur Walserforschung in Splügen*, Ansola d'Ossola 1987; PIERRE DUBUIS (Hg.), *Ceux qui passent et ceux qui restent. Etudes sur des trafics transalpins et leur impact local (Actes du Colloque de Bourg-Saint-Pierre 1988)*, Grand Saint-Bernard 1989.

49 Vgl. *Geschichtsfreund* 41, S. 106 (18.7.1359), 108 (18.7.1359), 110 (18.7.1359), 112 (18.7.1359), 117 (11.11.1362); *Geschichtsfreund* 36, 287 (18.11.1362); allerdings ist nicht gesichert, ob diese Quittungen zum Nennwert genommen werden können.

50 GLAUSER, *Luzern* (wie Anm. 18). Zu Luzern vgl. auch: *Luzern 1178–1978. Beiträge zur Geschichte der Stadt*, Luzern 1978.

51 BERNHARD STETTLER, *Der Sempacher Brief von 1393 – ein verkanntes Dokument aus der älteren Schweizer Geschichte*, in: *SZG* 35, 1985, S. 1–20; DERS., *Untersuchungen zur Entstehung des Sempacherbriefs*, in: DERS. (Hg.), *Aegidius Tschudi. Chronicon Helveticum (QSG NF, 1. Abt., Chroniken VII/6)*, Basel 1986, 14*–91*.

52 MARCHAL, *Sempach*, S. 109–186.

53 PETER BIERBRAUER, *Die Oberländer Landschaften im Staate Bern*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 44, 1982, S. 145–157 (ohne Belege); DERS., *Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 74)*, Bern 1991. Vgl. auch ANDRÉ HOLENSTEIN, *Konsens und Widerstand. Städtische Obrigkeit und landschaftliche Partizipation im städtischen Territorium Bern (15.–16. Jahrhundert)*, in: *Parlaments, Estates and Representation* 10, 1990, S. 3–27. JOSEF BRÜLISAUER (Bearb.), *Das Recht des Amtes Oberhasli (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen Abt. 2, Kanton Bern, Teil 2, Rechte der Landschaft Bd. 7)*, Aarau 1984.

innerhalb der städtischen Herrschaft behaupten. Insgesamt verlief aber die Entwicklung zu Ungunsten der Landschaft ab.

Im gesamteuropäischen Vergleich zeichnen sich trotz aller dieser Relativierungen eidgenössische Besonderheiten durchaus ab. Die sich nördlich der Zentralalpen ausbildende Gesellschaft weist im 15. Jahrhundert die allgemeinen konstitutiven Merkmale des Gesellschaftsaufbaus nicht mehr auf, nicht nur wegen des Ausfalls des Adels, sondern vor allem wegen der früh sehr weit fortgeschrittenen Kommunalisierung, wegen des nördlich der Alpen einzigartigen, kommunalbetriebenen Aufbaus von Stadtstaaten und vor allem wegen der Tatsache, dass es hier eine von Ländern betriebene Territorialpolitik gab⁵⁴.

Drittens: Mit dieser Sicht, in der sich die klaren und eindeutigen Entwicklungslinien aufgelöst haben, hängt in gewissem Sinne auch die heutige Beurteilung der Befreiungstradition zusammen. Die Frage nach der historischen Faktizität der darin berichteten Ereignisse wird von der Fachhistorie nicht mehr gestellt: In bezug auf die Historizität Tells lässt sich bei der bestehenden Quellenlage eine ernst zu nehmende Gewissheit nicht gewinnen⁵⁵ und was die Burgenbruch-Geschichte anbetrifft, hat die Mittelalter-Archäologie den Nachweis erbracht, dass die betroffenen Burgen zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten, die sich über zwei Jahrhunderte erstrecken, aufgelassen worden sind⁵⁶. Angesichts dieses Befundes hat die sog. Entmythologisierung ihre Brisanz und erkenntnisfördernde Wirkung verloren⁵⁷. Dasselbe gilt weitgehend auch von den von der historischen Volkskunde vorgeschlagenen Deutungen der Befreiungstradition, die auf einer von der historischen und neueren volkskundlichen Forschung nicht mehr vertretenen Kontinuitätstheorie aufbauten und dadurch Phänomene der frühen Neuzeit explikativ für die Gründungszeit fruchtbar machen zu können glaubten⁵⁸. Hingegen wird heute versucht, den Stellenwert und die Funktion der Befreiungstradition im Selbstverständnis und Traditionsbewusstsein jener mittelalterlichen Gesellschaft,

54 PETER BLICKLE, *Friede und Verfassung* (wie Anm. 6), passim. Die wesentliche Besonderheit, dass es nur in der nachmaligen Schweiz zu einer dauerhaften gleichberechtigten Verbindung zwischen Städten und Ländern gekommen ist, sei hier bestätigt. Es handelt sich um eine Erkenntnis, die vor dem hier ins Auge gefassten Berichtshorizont bereits etabliert war.

55 Mit einem ernst zu nehmenden wissenschaftlichen Anspruch hat zuletzt BRUNO MEYER, *Weisses Buch und Wilhelm Tell*, Weinfelden 1985², das versucht, allerdings auf eine Weise, welche die neueren Forschungsergebnisse nur sehr selektiv zur Kenntnis nimmt und damit eine weitere Diskussion sinnlos macht. Zur weiteren neueren Tell-Literatur: GUY P. MARCHAL, *Nouvelles approches des mythes fondateurs suisses: L'imaginaire historique des confédérés à la fin du XV^e siècle*, in: MARC COMINA (Hg.), *Histoire et belles histoires de la Suisse. Guillaume Tell, Nicolas de Flüe et les autres, des Chroniques au cinéma (Itinera 9)*, Basel 1989, S. 4–8. Zum Weissen Buch: Die Chronik im Weissen Buch von Sarnen, in: *Verfasserlexikon, Deutsche Literatur des Mittelalters* 1, 1977, Kol. 1262–1267.

56 Vgl. Anm. 42; Zuletzt WERNER MEYER, Siedlung, S. 268–273.

57 Sog. «Marcel-Beck-Schule». Zusammengefasst in OTTO MARCHI, *Schweizer Geschichte für Ketzer*, Zürich 1971, S. 1990. Zuletzt MARCEL BECK, *Wilhelm Tell: Sage oder Geschichte?* in: *Deutsches Archiv* 1980, S. 1–24; DERS., *Zur Problematik der eidgenössischen Befreiungskriege*, in: *Variorum munera florum*. Festschrift Hans F. Haefele, Sigmaringen 1985, S. 243–252.

58 Die Tatsache, dass bei Bauernaufständen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Tellen auftreten, wird in Anlehnung an Otto Höflers Kontinuitätstheorie um Jahrhunderte zurückprojiziert und der Tell der Gründungszeit als uralte Brauchtumsmaske interpretiert. HANS GEORG WACKERNAGEL, *Altes Volkstum der Schweiz (Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde 38)*, Basel 1956, S. 28, 240 mit Verweis auf *Sonntagsblatt Basler Nachrichten* 19. Juli 1934 («Vom Schützen Tell»), 241, 298f.; DERS., *Volkstum und Geschichte*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 62, 1962, S. 15–38, bes. 29ff. In ähnlichen Bahnen, aber weniger zurückhaltend formulierend als Wackernagel, bewegt sich auch RICHARD WOLFRAM, *Studien zur älteren Schweizer Volkskultur*, Wien 1980, bes. S. 100–106, 171,

deren Erzeugnis sie ist, zu verstehen. Hier sind ältere, methodisch unzulängliche Versuche, das eidgenössische «Nationalbewusstsein» zu erfassen⁵⁹, abgelöst worden durch eine gewisse Ergebnisse der historischen Volkskunde miteinbeziehende und ergänzende⁶⁰, im weiteren Bereich der Mentalitätengeschichte siedelnde Annäherung⁶¹. Dabei liess sich ein kohärentes Vorstellungssystem herausarbeiten, das in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereits voll ausgebildet erscheint und dessen Tragweite und Öffentlichkeitsgrad zurzeit Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion ist⁶²: es

176–178. Neuerdings wird diese These wieder vertreten von WERNER MEYER, *1291 – Die Geschichte. Die Anfänge der Eidgenossenschaft*, Zürich 1990, S. 202f. Offenbar hat die Höflersche Kontinuitätstheorie, die Hans Georg Wackernagel in Reaktion auf die herkömmlich politisch-verfassungsgeschichtliche Forschung zu einer in seiner Zeit äusserst belebenden und innovativen Auseinandersetzung mit der Schweizergeschichte angeregt hat, gleichsam in einer wissenschaftlichen Schonzone überdauert, unberührt von der seit den 60iger Jahren sich durchsetzenden Kritik. Vgl. ohne Vollständigkeit: HERMANN BAUSINGER, *Volksideologie und Volksforschung*, in: *Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus*, Tübingen 1965, S. 125–143. GEORG SCHEIBELREITER, *Tiernamen und Wappenwesen* (Veröff. d. Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 24), Wien 1976. KLAUS VON SEE, *Kontinuitätstheorie und Sakraltheorie in der Germanenforschung. Antwort an Otto Höfler*, Frankfurt a.M. 1972; *Chronik des Weissen Buches*, in: *Verfasserlexikon* 1, 1977, Kol. 1266 (6.c.). Eine ähnliche Diskussion findet jetzt auch in Frankreich statt, bezeichnenderweise ausgelöst durch italienische «Aussenseiter» (Momigliano, Ginzburg): vgl. CARLO GINZBURG, *Mythologie germanique et Nazisme. Sur un ancien livre de Georges Dumézil*, in: *Annales ESC* 40, 1985, S. 695–715, wieder abgedruckt in: *Miti, emblemi, spie*, Turin 1986; auf französisch: *Mythes, emblèmes et traces. Morphologie et histoire*, Paris 1989, S. 181–208. GEORGES DUMÉZIL, *Une idylle de vingt ans*, in: *L'oubli de l'homme et l'honneur des Dieux*, Paris 1985, S. 299–318; DERS., *Science et politique. Réponse à Carlo Ginzburg*, in: *Annales ESC* 40, 1985, S. 985–989. KLAUS VON SEE, *Politische Männerbund-Ideologie von der wilhelminischen Zeit bis zum Nationalsozialismus*, in: GISELA VÖLGER u. a. (Hg.), *Männerbände, Männerbünde*, Köln 1990, 1, S. 93–102; STEFANIE V. SCHNURBEIN, *Geheime kultische Männerbünde bei den Germanen – Eine Theorie im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Ideologie*, in: *ebda.* 2, S. 97–102. BLICKLE, *Friede und Verfassung*, S. 54–59; SABLONIER, *Innerschweizer Gesellschaft*, 75 et passim. Dieser ausufernde Literaturhinweis mag wenigstens deutlich machen, dass die historisch-volkskundliche These zur Gründungsgeschichte ein erhebliches theoretisches Begründungsbedürfnis aufweist.

59 ALBERT HAUSER, *Das eidgenössische Nationalbewusstsein, sein Werden und Wandel*, Zürich, Leipzig 1941; DERS., nochmals: *Grundzüge des schweizerischen Nationalbewusstseins*, in: *Schweizer Monatshefte* 44, 1964, 693–705; LEO WEISZ, *Die Alten Eidgenossen, Geist und Tat der Innerschweizer in Zeugnissen aus dem 14. und 15. Jahrhundert*, Zürich 1940.

60 LEO ZEHNDER, *Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik* (*Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde* 60), Basel 1976 (mit Literatur); PETER OCHSENBEIN, *Das grosse Gebet der Eidgenossen. Überlieferung – Text – Form und Gehalt*, Bern 1989 (mit Literatur).

61 Vgl. CLAUDIUS SIEBER-LEHMANN, *Ein neuer Blick auf allzu Vertrautes: Mentalitätengeschichte in der deutschschweizerischen Geschichtsforschung*, in: *SZG* 41, 1991, S. 38–51; DERS., «Teutsche Nation» und Eidgenossenschaft. Der Zusammenhang zwischen Türken- und Burgunderkriegen, in: *Historische Zeitschrift* (im Druck). Inhaltliche Zusammenfassung: GUY P. MARCHAL, *Die «Alten Eidgenossen» im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein und in den Identitätsvorstellungen der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert*, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft* 2, Olten 1990, S. 313–326. Vgl. ferner: HELMUT MAURER, *Formen der Auseinandersetzung zwischen Eidgenossen und Schwaben: Der «Plappartkrieg» von 1458*, in: PETER RÜCK (Hg.), *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn* (wie Anm. 21), S. 193–213; DERS., *Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im späten Mittelalter*, 2., ergänzte Aufl., Konstanz 1991, mit informativem Forschungsbericht für die Jahre nach 1983.

62 MATTHIAS WEISHAUP, *Bauern, Hirten und «frumme edle puren». Bauern und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung*, Zürich 1991.

sind die Vorstellung von der gottgewollten Umkehrung der christlichen Ständeordnung in der Eidgenossenschaft und von den im Gottesurteil der Schlacht immer sieghaften eidgenössischen Bauern als auserwähltem Volk Gottes. Die Befreiungstradition erscheint in dieser Imagologie als ein zentraler Bestandteil. Sie verdichtete eine langwierige historische Entwicklung auf einen entscheidenden Zeitpunkt, reduzierte die in Wirklichkeit sehr komplexen Abläufe auf den einfachen Dualismus Bauer–Adel, der das eidgenössische Geschichtsbewusstsein prägte, und brachte alles in einen einleuchtenden und dramatisch gestalteten Handlungsablauf. Damit gab sie eine klare Vorstellung vom Anfang des eidgenössischen Gemeinwesens. Die Konzeption eines Anfangs setzt aber eine teleologische Deutung der Geschichte voraus, die im Grunde erst möglich wird, wenn sich eine Gemeinschaft ihrer Besonderheit innerhalb eines gegebenen Umfeldes bewusst geworden ist und diese als dauerhaft und gültig empfinden kann. Dieses Innewerden der eigenen «Staatlichkeit» ist offenbar im 15. Jahrhundert möglich geworden. So gesehen und im Rückblick auf die vorausgegangenen Erörterungen beachtenswert genug, stellt die Befreiungstradition ein hervorragendes Zeugnis für die entscheidend wichtigen bewusstseinsmässigen Integrationsvorgänge des 15. Jahrhunderts dar.

Die Ausführungen dürften deutlich gemacht haben, dass in der historischen Forschung bei der Frage nach der Entstehung der Eidgenossenschaft im Vergleich zum Bericht von 1952 die Problemstellungen wie die methodischen Annäherungen sich enorm aufgefächert haben und dass dabei im Gegensatz zu früher die Aufmerksamkeit langfristigen Entwicklungsabläufen entgegengebracht wird. Auch die Eidgenossenschaft ist, wie alles geschichtlich Gewachsene, das Resultat jahrhundertelanger struktureller Wandlungen und Anstrengungen, die, oft unterbrochen durch gegenläufige Bewegungen, in eine ungewisse Zukunft strebten. Diese Sicht mag heute, wo sich die Schweiz im europäischen wie weltweiten Umfeld vor Problemen sieht, deren Lösung niemand absehen kann, und die Beharrlichkeit und zugleich Offenheit für viele Möglichkeiten erfordert, hilfreicher sein als die Vergegenwärtigung heroischer Gebärden. Insofern ist das sich neu formende Geschichtsbild so zeitbedingt wie die traditionelle Schau. Bei dieser stets gegebenen Bedingtheit der historischen Reflexion ist der Punkt angedeutet, wo der Traditionskritik und der wissenschaftskritischen Auseinandersetzung mit der nationalen Geschichtsschreibung eine emanzipatorische Funktion zukommen könnte⁶³.

63 PETER STADLER, Neuere Historiographie. Beiträge der deutschen Schweiz seit 1945, in: SZG 41, 1991, S. 10–28. Hierher gehören auch die dichtesten Beiträge aus der Schule Marcel Becks, insbesondere die zentrale Grundlagenarbeit von BERNHARD STETTLER, *Aegidius Tschudi. Chronicon Helveticum* (QSG NF 1. Abt. *Chroniken* VII/1 ff.), Basel 1968 ff.; sowie BEAT SUTER, *Arnold Winkelried, der Heros von Sempach. Die Ruhmesgeschichte eines Nationalhelden*, Diss. Zürich 1977. Ferner: GUY P. MARCHAL, Die «Alten Eidgenossen», S. 309–403; DERS., La naissance du mythe du Saint-Gothard ou la longue découverte de l'«homo alpinus Helveticus» et de l'«Helvetia mater fluviorum» (XV^e–1940), in: JEAN-FRANÇOIS BERGIER (Hg.), *La découverte des alpes. Die Entdeckung der Alpen (Itinera)*, Basel 1991; DERS., Das Mittelalter in der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz, in: *Spannungen und Widersprüche, Gedenkschrift für Frantisek Graus*, Sigmaringen 1991; DERS., Les traditions nationales dans l'historiographie de la Suisse, in: *The origins of the modern State in Europe, 13th–18th century* (Bibliothèque de l'Ecole française de Rome) (in Druck); MATTHIAS WEISHAUP, *Bauern* (wie Anm. 62).